

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band I.

Nro. 14.

Samstag, den 26. März 1853.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft an den
schweizerischen Bundesrath.

(Vom 22. Januar 1853.)

Der unterzeichnete k. k. Geschäftsträger hat nicht verschelt, die Erwiderungs Note Seiner Excellenz des Herrn Bundes Präsidenten und des hohen schweizerischen Bundes Rathes vom 3. d. auf die diesseitige Beschwerde wegen Vertreibung einer Anzahl aus der Lombarde stammenden verschiedenen Klöstern des Cantons Tessin angehörigen Capuziner-Mönche, seiner hohen Regierung ungesäumt zu unterlegen.

Indem der Unterzeichnete hiemit sein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen in dem Falle ist, daß diese Angelegenheit eine bis jetzt so ungenügende und die gerechten Beschwerden der Kais. Regierung nicht mehr be-

rücksichtigende Erledigung gefunden hatte, glaubt er nun den Eindruck zu schildern, welchen die nach Form und Inhalt so wenig entsprechende Note des hohen Bundes Rathes auf das Kais. Kabinet hervorzubringen nicht verfehlen konnte.

In der Zwischenzeit erhielt die Kais. Regierung die hier in Abschrift beiliegende Eingabe der vertriebenen Capuciner, welche von 16 derselben (theils Priester, theils Laienbrüder) mit der Bemerkung unterzeichnet ist, daß 6 bei der Fertigung dieses Aktes abwesend waren.

Es ergibt sich hieraus, daß die Zahl der aus der Lombarde gebürtigen, vom Canton Tessin ausgewiesenen Klostergeistlichen, sich nicht wie anfangs geglaubt wurde, auf 8, sondern auf 22 belauft.

Es wird genügen einen Blick auf die von den Vertriebenen — an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln nicht der geringste Grund vorhanden ist — gelieferte Darstellung der Umstände welche ihre gewaltsame Entfernung begleitet haben, zu werfen, um sich zu überzeugen, daß die von der Kais. Regierung erhobene Beschuldigungsrücksichtsloser Härte, gegen welche der hohe Bundes Rath die Cantonal Regierung von Tessin in Schutz zu nehmen versucht, keineswegs unbegründet oder übertrieben war.

Muß doch Seitens Seiner Excellenz des Herrn Bundespräsidenten und des hohen schweizerischen Bundes Rathes selbst zugegeben werden, daß die, mit der Ausführung des Austreibungs Dekretes betrauten Commissaire die durch den Regierungs Beschluß vom 19. November eingeräumte Frist von drei Tagen nicht eingehalten haben, und daß zwischen der Ankündigung und Ausführung der Maßnahme nur der Zeitraum weniger Stunden gelegen ist.

Während ferner die tessinischen Behörden angeben, daß den Capucinern ein Gehalt für 4 Monate ausbezahlt worden sei, so behaupten diese dagegen, daß man ihnen nicht einmal die beim Eintritte in das Noviziat mitgebrachte Summe, deren Rückerstattung ihnen laut eines Gesetzes vom Jahr 1848 jedenfalls gebührt hätte, ausgefolgt worden sei.

Wenn aber die so plötzliche Vertreibung der Capuciner damit entschuldigt werden will, daß sie nachdem sie weder Familie, noch Grundeigenthum, noch Gewerbe besitzen, auch keiner langen Vorbereitungen zu Ortsveränderungen bedürfen, so kann einer solchen Argumentation, wenn sie überhaupt ernstlich gemeint ist, doch wohl mit vollem Grunde die Frage entgegengestellt werden, ob dann die freiwillige Armuth, zu welcher die Capuciner durch ihre Ordensgelübde sich verpflichten, um dem katholischen Volke ein Beispiel der Entfagung und Selbstaufopferung vor die Augen zu stellen, nach der Ansicht des hohen schweizerischen Bundes Rathes jeden Anspruch auf denjenigen Grad von Achtung und Berücksichtigung verlustig machen, welchen eine gerechte und erleuchtete Regierung selbst dem geringsten Bettler nicht versagt, so lange derselbe nicht eines Verbrechens schuldig und gehörig überwiesen ist.

Was nun das Wesen der vorliegenden Frage selbst betrifft, so vermag die Kais. Regierung sich mit den vom hohen Bundes Rath aufgestellten Grundsätzen durchaus nicht einverstanden zu erklären.

Die ganze Beweisführung der Note vom 3. d. Mts. zielt darauf hin, die vertriebenen Capuciner auf ganz gleiche Linie mit allen andern Fremden zu stellen, welchen die tessiner Regierung eine zeitweilige Aufenthalts Bewilligung erteilt hat, und welchen sie dieselbe nach Befund der Umstände auch wieder entziehen kann.

Dieser Gesichtspunkt ist aber nach unserer Ueberzeugung ein irriger und auf die Sachlage durchaus nicht anwendbarer. Die vertriebenen Capuciner haben sich, wie sie auch in der oberwähnten Eingabe anführen, durch öffentliche, lebenslängliche und feierliche Gelübde an eine geistliche Körperschaft gebunden, welche durch die Staats Grundgesetze sowohl des Cantons Tessin als der Eidgenossenschaft anerkannt und in ihrem Bestande gewährleistet war. Sie haben also, abgesehen davon, ob sie nicht nach tessinischen Gesetzen durch einen mehr als 20jährigen Aufenthalt das Heimats Recht erlangt, wenigstens zweifelsohne das Recht erworben, in ihrer Eigenschaft als Ordens Glieder bis an ihr Ende in den Klöstern, wo sie Profess gethan, und an welche sie die Ordens Disciplin bindet, zu verbleiben und des vollen Schutzes der Gesetze zu genießen.

Der hohe schweizerische Bundes Rath bemerkt allerdings in seiner Note, „daß die Capuciner keinen weltlichen Beruf, man müßte denn das Betteln einen solchen nennen, — betreiben.“ Diese Behauptung soll nicht bestritten werden; dagegen wird wohl andererseits auch nicht bezweifelt werden wollen, daß sie als Diener und Priester der katholischen Kirche, einem geistlichen Berufe obliegen, den Gottesdienst besorgen, dem Volke die christliche Lehre verkünden, die heiligen Sacramente auspenden, den Kranken geistlichen Beistand leisten, den Sterbenden die letzten Tröstungen der Religion barreichen. Wenn sie für diese dem katholischen Volke geleisteten Dienste — und wer die Ueberzeugung theilt, daß die Religion die einzig dauerhafte Grundlage des gesellschaftlichen Gebäudes ist, wird sie gewiß nicht zu gering anschlagen, — nur eine im höchsten Grade mäßige Gegenleistung in Anspruch nehmen, indem sie von der

freiwilligen Milde der katholischen Gläubiger ihr farges tägliches Brod erbitten, so kann allerdings das Verfahren wie es vom hohen Bundes Rathe geschieht, mit dem Namen des Bettelns bezeichnet werden. Ob aber eine solche in der kirchlich bestätigten Ordensregel gegründete Lebensweise hinreichende Motive darbiete, um die Capuciner in Beziehung auf den ihnen zu gewährenden Rechtsschutz mit gemeinschädlichen und verdächtigen Landstreichern, die den Bettel als Gewerbe treiben, ungefähr auf die gleiche Stufe zu stellen, dies zu beurtheilen kann mit voller Beruhigung dem Ermessen jedes Unparteiischen überlassen werden.

Obschon nun die Capuciner nach ihrer Ordensregel persönlich kein Eigenthum besitzen dürfen, so gewährte ihnen doch im Canton Tessin die vollkommen gesetzliche Ausübung ihres geistlichen Berufes nicht nur ein gemeinschaftliches Obdach, sondern auch die Mittel des Unterhaltes, und es muß sonach ihre ohne Urtheil und Recht vollzogene Vertreibung als in ihrer Wirkung mit einer gänzlichen Vermögens Konfiskation vollkommen gleichbedeutend angesehen werden; denn wenn gleich der Capuciner seinem Orden gegenüber nicht einmal das grobe Gewand das ihn bedeckt, sein nennen darf, so verliert er doch viel, ja alles, wenn ihm die Mittel, sich das Wenige, dessen er zum Lebensunterhalte bedarf, rechtmäßig zu erwerben, entzogen werden.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, kann daher die Kais. Regierung auf ihrer Behauptung, es sei rücksichtlich der vertriebenen Capuciner eine schreiende Rechtsverletzung begangen worden, nur beharren, eine Rechtsverletzung, welche falls sie durch Wiederaufnahme der Ausgewiesenen in ihre Klöster nicht gesühnt wird, doch zum mindesten der tessinischen Regierung die Pflicht auf-

erlegt, ihnen einen angemessenen Jahres Gehalt als Entschädigung zuzusichern.

Wenn der hohe Bundes Rath sich in Betreff der Aufhebung geistlicher Körperschaften überhaupt auf das Beispiel anderer Staaten beruft, so wird es erlaubt sein, ihn auch daran zu erinnern, daß bei dergleichen Vorgängen, deren Rechtmäßigkeit, falls sie ohne Mitwirkung des Oberhauptes der katholischen Kirche stattfanden, hier unerörtert bleiben mag, mit Ausnahme einzelner gewiß nicht nachahmungswürdiger, den Epochen monarchischer Umwälzungen angehöriger Fälle, doch das Gefühl von Recht und Billigkeit nicht so ganz erloschen war, um nicht wenigstens den Mitgliedern solcher factisch aufgelöster Genossenschaften eine lebenslängliche Entschädigung für die verlorne Existenz zu gewähren.

Der Unterzeichnete beehrt sich demnach in Folge erhaltenen hohen Auftrags Seine Excellenz den Herrn Bundes Präsidenten und den hohen schweizerischen Bundes Rath ergebenst zu ersuchen, seinen Einfluß dahin zu verwenden, daß die tessinische Regierung den vertriebenen Capucinern welche einstweilen in ihrer Heimat ein Asyl gesucht und gefunden haben, eine angemessene lebenslängliche Pension als Entschädigung für den ihnen entzogenen Lebensunterhalt zusichere und ausfolge.

Von dem festen Vertrauen durchdrungen, daß der hohe schweizerische Bundes Rath sich durch sein Rechts- und Billigkeits Gefühl bewogen finden werde, das begründete Begehren der Kais. Regierung mit dem vollen Gewichte seines Einflusses zu unterstützen, beehrt sich der Unterzeichnete zugleich um eine nach Thunlichkeit beschleunigte Antwort zu ersuchen, da es der Kais. Regierung viel daran gelegen sein muß, baldmöglichst das

Schicksal der von ihr einstweilen aufgenommenen Mönche zu erhalten.

Die Kais. Regierung fühlt sich um so mehr zu der Erwartung berechtigt, daß wenigstens ihrem nunmehrigen Begehren eine volle und rasche Befriedigung zu Theil werde, als bisher zu ihrem gerechten Befremden, weder für die willkürliche Behandlung der vertriebenen aus Oesterreich gebürtigen Capuciner, noch für das unregelmäßige bei ihrer Abschiebung über die Grenze beobachtete Verfahren, eine Genugthuung, ja nicht einmal eine Entschuldigung geleistet worden ist.

Der Unterzeichnete benützt im Uebrigen auch diese Veranlassung, um Seiner Excellenz dem Herrn Bundespräsidenten und dem hohen schweizerischen Bundes Rathe den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 22. Jänner 1853.

Gf. Karwickj.

B e i l a g e

zur vorstehenden Note.

(Uebersetzung.)

Tit.

Die unterzeichneten Kapuzinermönche, sämmtlich getreue Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers, haben angemessen gefunden, das willkürliche Verfahren zu den Füßen Ihrer K. K. Regierung zu legen, das man gegen sie von Seite der Regierung des Kantons Tessin beobachtet hat.

Letztere verordnete mit Dekret vom 19. verwichenen Novembers die unverzügliche Ausweisung aller nicht im Kantone gebornen Kapuzinermönche aus ihrem Gebiete. Dieses Dekret, allen Kommissarien mitgetheilt, in deren Amtsberreiche Klöster des erwähnten Ordens bestanden, besagte, daß es den gedachten Mönchen nicht vor der Vesper des Sonntags werde eröffnet werden, der auf den 21. des angegebenen verflossenen Monats fiel. Die gedachten Kommissarien, mit Ausnahme desjenigen von Faïdo, gaben aber, wir wissen nicht warum, Kenntniß von jenem Dekret erst ungefähr um 2 Uhr Nachts, selbst den Mönchen des Klosters in Lugano erst um 1 Uhr nach Mitternacht, und sogleich, nachdem sie es mitgetheilt hatten, verlangten sie, daß es von uns unverzüglich befolgt werde, wobei sie nur, und zwar erst auf die inständigsten Bitten, eine Stunde Zeit einräumten, nach deren Ablauf alle, gleich großen Verbrechern, mit Gewalt würden an die österreichischen Gränzen geführt werden. In diesem Falle konnten wir nur protestiren gegen eine solche Handlungsweise, die uns als nichts anderes denn eine schreiende Verletzung des Völkerrechtes erschien. Ueberdies haben wir den betreffenden Kommissarien bemerkt, daß, nachdem wir alle öffentlich und feierlich in eine Mönchskongregation aufgenommen worden, die von der bestehenden Kantonsverfassung gutgeheißen und gewährleistet ist, nachdem wir fast alle über 20 Jahre darin gelebt haben — ein mehr als hinreichender Zeitraum, um nach einem Gesetze desselben Kantons als naturgemäßes Tessiner zu gelten — und nachdem einige von uns ab Seite der Regierung ausdrücklich, alle aber implicite durch das Gesetz von 1843 genehmigt (placitati) worden sind, vermittelst welchem festgesetzt wurde, die Zahl der einheimischen und fremden Kapuziner dürfe 65 nicht über-

Note der f. f. österreichischen Gesandtschaft an den schweizerischen Bundesrath. (Vom 22. Januar 1853)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1853
Date	
Data	
Seite	527-534
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 099

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.